

Stellungnahmen sollen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauGB elektronisch übermittelt werden:
an c.krueger@stadt-boehlen.de.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 BauGB wird auf die öffentliche Auslegung als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit hingewiesen. Während der Auslegungsfrist wird allen Interessenten die Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf bei der Stadtverwaltung Böhlen schriftlich oder zur Niederschrift eingebracht werden. Eine vorherige telefonische Anmeldung im Bauamt (Frau Krüger Tel.: 034206/60922 oder per E-Mail: c.krueger@stadt-boehlen.de) ist sinnvoll. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 und § 4a Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB geprüft und das Ergebnis mitgeteilt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB.

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung und wird aufgrund der gesetzlichen Grundlage im Rahmen des Verfahrens nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden werden über die Offenlegungsfrist benachrichtigt und mit einem eigenen Schreiben direkt und einzeln gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Vereinigungen i. S. d. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG sind mit allen Einwendungen ausgeschossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.



Dietmar Berndt
Bürgermeister